

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 32/09 S

L 15 SO 87/09 NZB (LSG Berlin-Brandenburg)
S 20 SO 145/08 ER (SG Potsdam)

..... ,

Kläger,

g e g e n

Land Brandenburg,
Lipezker Straße 45/Haus 5, 03048 Cottbus,

Beklagter.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7.9.2009 durch den
Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie den Richter Dr. K o l o c z e k
und die Richterin B e h r e n d
beschlossen:

Das als "Klage" bezeichnete Rechtsmittel wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Verfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die vom Kläger mit Schreiben vom 6.7.2009 und 19.8.2009 ausdrücklich (nur) beim Bundessozialgericht (BSG) erhobene "Klage" ist als unzulässig zu verwerfen.
- 2 Eine eigenständige Klage zum BSG als Rechtsmittel gegen Urteile der ersten Instanz (Sozialgericht) bzw Beschlüsse der zweiten Instanz (Landessozialgericht <LSG>), mit denen diese die Nichtzulassungsbeschwerde gegen die erstinstanzliche Entscheidung verwirft, ist im Gesetz nicht vorgesehen. Im Übrigen wäre auch eine Beschwerde gegen die Entscheidung des LSG unzulässig (§ 177 Sozialgerichtsgesetz <SGG>).
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.
- 4 Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass weitere gleichartige Eingaben nicht mehr bearbeitet werden.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)